



Freiwillige Feuerwehr Ruhlingsdorf
Aigen 30
4716 Hofkirchen

Grieskirchen, 22.04.2025

Aktivstaffellauf – Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960

BESCHEID

Aufgrund des Antrages vom 28.03.2025 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz gemäß § 94b Abs.1 lit.b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nachstehender

SPRUCH

I. Straßenpolizeiliche Bewilligung

Der Freiwilligen Feuerwehr Ruhlingsdorf, vertreten durch Herrn Kommandant Florian Wiesinger, wird hiermit in straßenpolizeilicher Hinsicht, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die Bewilligung erteilt,

am 24.05.2025 von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

die L518 Rottenbacher Straße für die Durchführung eines Aktivstaffellaufs zu benutzen.

Für diese Zeit ist eine **Sperre** der **L518 Rottenbacher Straße** im Bereich **zwischen der Kreuzung mit der Gemeindestraße Gewerbepark bei Strkm. 9,098 und der Kreuzung mit der L1184 Wendlinger Straße** gestattet.

Mit den betroffenen Anrainern sowie mit den betroffenen Betrieben ist zeitgerecht das Einvernehmen herzustellen.

Zur Kennzeichnung der Straßensperre ist die L518 Rottenbacher Straße an der Kreuzung mit der Gemeindestraße Gewerbepark bei Strkm. 9,098 sowie an der Kreuzung mit der L1184 Wendlinger Straße über ca. 2/3 der Fahrbahnbreite mittels rot-weißer Absperrgitter oder Absperrlatten, Leitbaken oder Leitkegel abzusperren.

Auf der Absperrung ist jeweils das Vorschriftszeichen "**Fahrverbot in beiden Richtungen**" gemäß § 52 lit.a Zf.1 StVO 1960 anzubringen.

Der allgemeine Fahrzeugverkehr hat über das Landesstraßennetz bzw. über das Gemeindestraßennetz zu erfolgen.

Die Umleitungsbeschilderung hat an allen hierfür maßgeblichen Kreuzungen der oben angeführten Umleitungsstrecke durch die Hinweiszeichen "Umleitung" gemäß § 53 Abs.1 Zf.16b StVO zu erfolgen.

Diese Bewilligung ist an folgende Vorschriften und Auflagen gebunden:

- Die Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind auf Kosten des Bewilligungswerbers aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- Die Straßensperren sind bei Dunkelheit oder wenn es sonst die Witterung erfordert gemäß § 89 Abs.1 StVO 1960 zu beleuchten.
- Die Straßensperren, Bänke, Tische, Zelte und dgl. sind derart aufzustellen, dass Einsatzfahrzeugen im Notfall das Passieren und Befahren des gesperrten Straßenbereiches möglichst rasch und ohne größere Behinderung möglich ist.
- Die Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass sie für die Lenker herannahender Fahrzeuge deutlich und rechtzeitig erkennbar sind, sodass diese die durch die geänderte Verkehrsführung notwendigen Fahrmanöver rechtzeitig und ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer einleiten können.
- Sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachte Straßenverunreinigungen sind nach Abschluss der Bewilligungsdauer wieder zu entfernen und sind die benutzten öffentlichen Verkehrsflächen für den unbeeinträchtigten Fahrzeugverkehr freizugeben.
- Das Aufbringen von Farben und/oder Markierungen mit dauerhafter Koexistenz (z.B. Dispersionsfarben) auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht gestattet.
- Die Oberflächen der benutzten öffentlichen Verkehrsflächen dürfen in keiner Weise beschädigt werden (z.B. durch Dübeln, Bohren, Einschlagen von Nägeln und dgl.)
- Der Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschriftszeichen sowie die genauen Standorte (Strkm. oder sonstige Fixpunkte) sowie der Zeitpunkt der Entfernung der Vorschriftszeichen ist vom Veranstalter oder einer diesem gegenüber verantwortlicher Person in einer schriftlichen Übersicht festzuhalten. Diese Übersicht ist mindestens 6 Monate nach Abschluss der Veranstaltung aufzubewahren und der hs. Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Rechtsgrundlage

§ 82 Abs. 1 und Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.

BEGRÜNDUNG

Nach § 82 StVO 1960 bedarf die Benützung von Straßen innerhalb des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs einer Bewilligung. Diese ist zu erteilen, wenn durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist.

Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet, oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unter <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> > Grieskirchen oder Eferding > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

*Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30,00 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15,00 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.*

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstige behördliche Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch allenfalls erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Victoria Baumgartner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

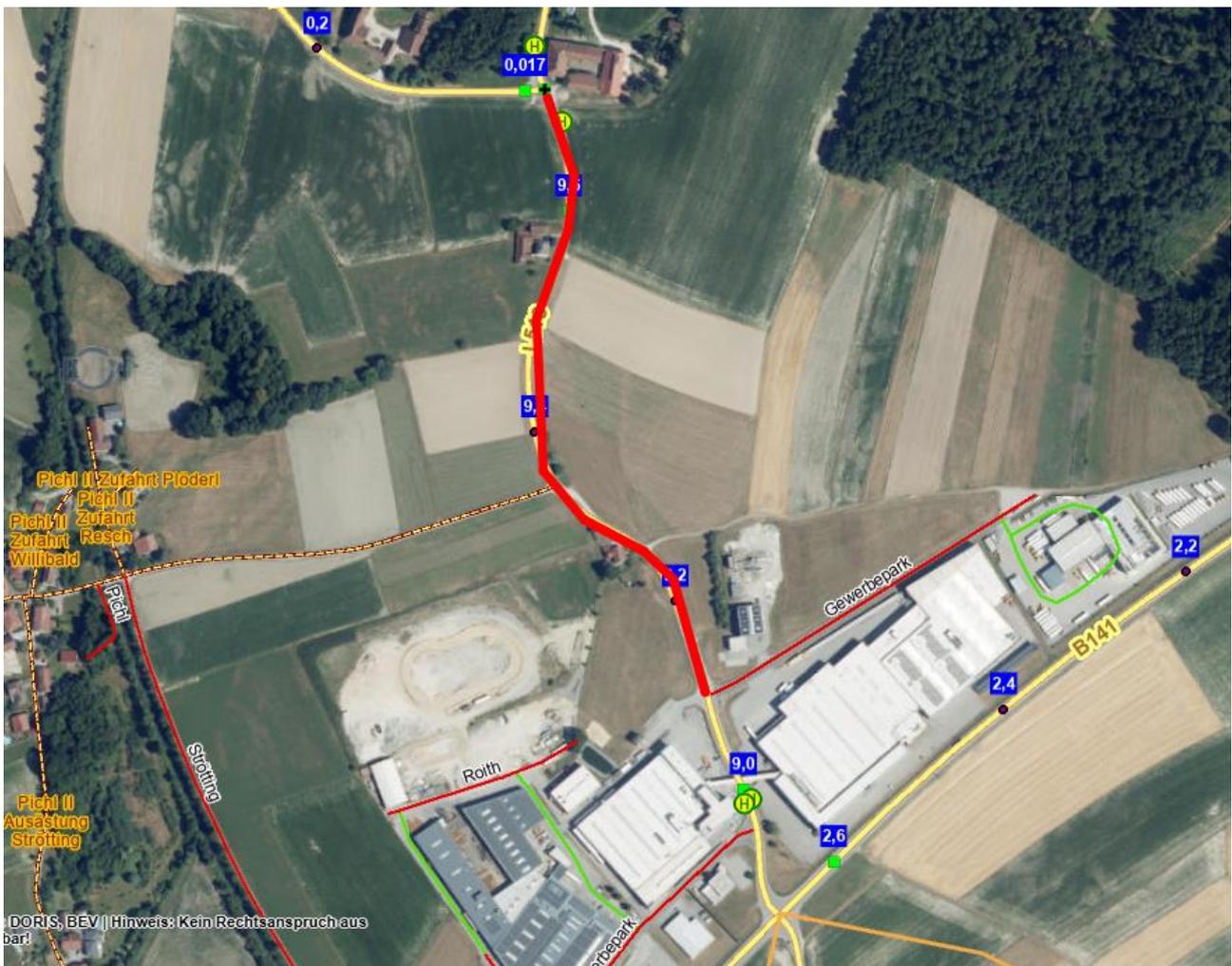
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>





Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Manglburg 14

Grieskirchen, 17.04.2025

2025-546/179

Beilage zum Bewilligungsbescheid gemäß § 82 StVO 1960

Verordnung

Aus Anlass der oben angeführten Bewilligung wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl.Nr. 159 i.d.g.F., die Aufstellung der nachstehend angeführten Vorschriftenzeichen bzw. Regelungen in dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten örtlichen und zeitlichen Rahmen verordnet:

Fahrverbot in beiden Richtungen gemäß § 52 lit.a Zf.1 StVO 1960

L518 Rottenbacher Straße an der Kreuzung mit der Gemeindestraße Gewerbepark bei Strkm. 9,098 sowie an der Kreuzung mit der L1184 Wendlinger Straße

Die gegenständliche Verordnung tritt für die Dauer der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und bildet einen wesentlichen Bestandteil des oben angeführten Bewilligungsbescheides.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Victoria Baumgartner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Ergeht weiters per E-Mail an:

- Straßenmeisterei Grieskirchen
- Gemeinde Hofkirchen a.d.Tr.
- Gemeinde Taufkirchen a.d.Tr.
- Polizeiinspektion Haag a.H.
- Polizeiinspektion Neumarkt i.H.
- Österreichisches Rotes Kreuz Grieskirchen
- Wirtschaftskammer Grieskirchen, Herrn Moser